

Abzocke durch Malerkasse bald per Gericht verboten?

Ein sperriges Wort, das die Begriffe allgemein und verbindlich enthält, sorgt immer wieder für Unmut und für die Betroffenen auch für handfesten Ärger. Die Rede ist von der Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages. Was verbirgt sich dahinter? Nicht mehr und nicht weniger, als dass plötzlich auch Unternehmer einer Branche an diesen Vertrag gebunden sind, ohne überhaupt Mitglied in dem Arbeitgeberverband zu sein und mithin auch keinen Einfluss ausüben können.

Unlängst geriet die Soka-Bau in die Schlagzeilen und zog vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) schließlich den Kürzeren. Die von manchem auch als *unsoziale* Sozialkasse des Baugewerbes bezeichnete Soka verfuhr nach genau diesem Prinzip und „kassierte“ auch Arbeitgeber ab, die dem Verband gar nicht angehörten. Unwirksam, urteilte das BAG im September dieses Jahres was wiederum zur Folge hat, dass die nicht tarifgebundenen Bauunternehmer ihre oft jahrelang gezahlten Sozialkassenbeiträge zurückfordern dürfen.

Nun könnte der kleinen Tochter der Soka-Bau, der Malerkasse Ähnliches drohen. Der Plauener Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hubertus M. Deiters, hat vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg Klage erhoben, gegen die Rechtmäßigkeit der beiden Allgemeinverbindlich-

keitserklärungen der Tarifverträge des Maler- und Lackiererhandwerks.

Wichtig in diesem Zusammenhang: Haben die tarifgebundenen Unternehmen dieser Branche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitnehmer tariflich beschäftigt? Und weiter: Hat sich das dafür zuständige Arbeitsministerium richtig damit befasst?

Deiters geht davon aus, dass auch in diesem Fall die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen des Tarifvertrages rechtswidrig sind. Wenn dem so ist, dann können sich auch die Unternehmen dieser Branche – ein rechtskräftiges Urteil vorausgesetzt – auf die Rückzahlung der gezahlten hohen Sozialkassenbeiträge von der Malerkasse freuen. Da dies aller Voraussicht nach kein Automatismus sein wird, empfiehlt sich eine



Hubertus M. Deiters

Klage, auch um weitere Details zu klären, die die Malerkasse zu ihren Gunsten ins Feld führen könnte.

Deiters macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass die Rückforderungsansprüche nach drei Jahren verjähren. Aufgrund der jahrelang bestehenden Rechtsunsicherheit, können gezahlte Beiträge aber wohl sogar für die letzten zehn Jahre eingeklagt werden, fügt der Fachanwalt an. Um sein Recht zu kämpfen lohne sich deshalb hier besonders, so Deiters – zumal das Urteil dann auch für jedes andere Maler- und Lackiererunternehmen gelten werde. tp